

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 6 (1979)
Heft: 2

Rubrik: Offizielle Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



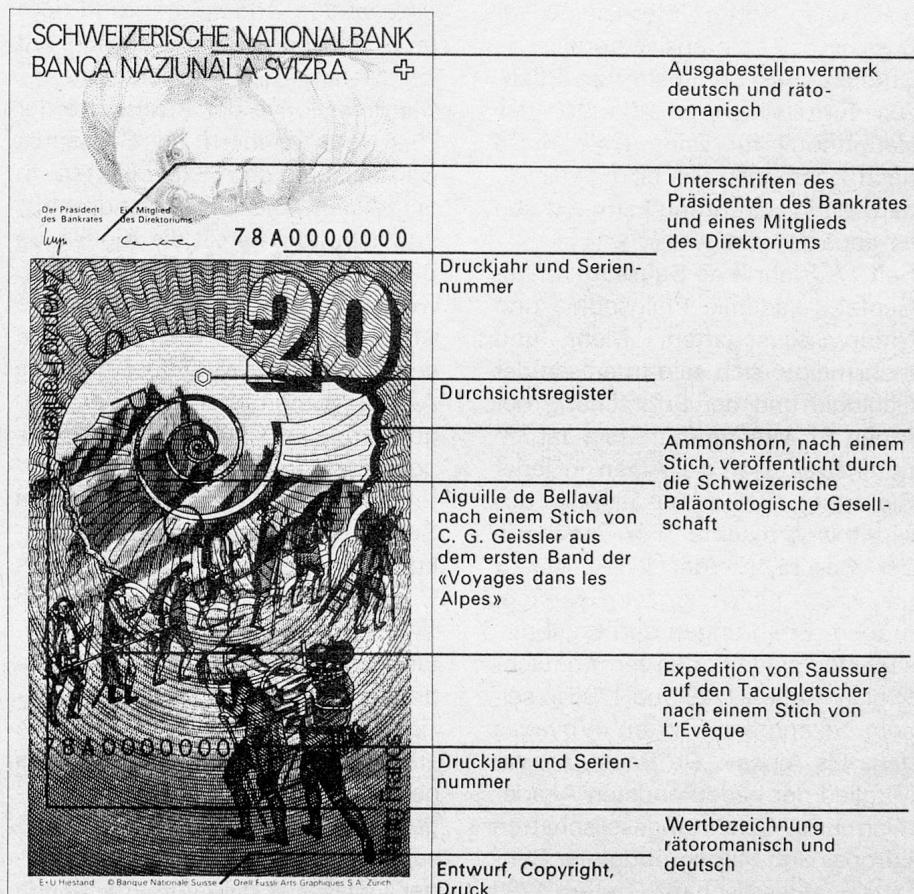
Offizielle Mitteilungen

Die neue Banknote zu 20 Franken

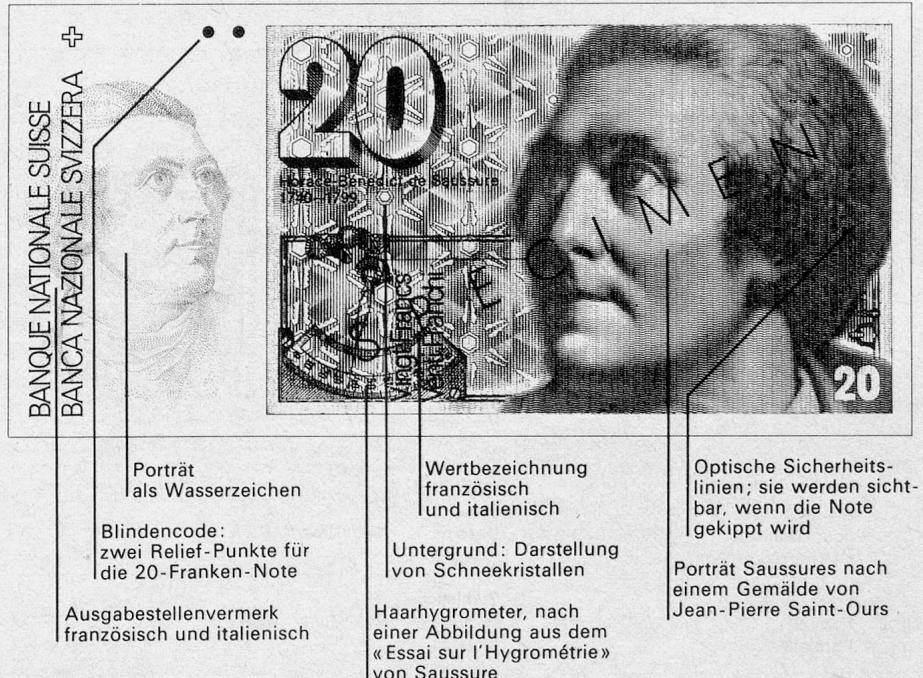
Dieses Jahr wird die Ausgabe der neuen Banknotenserie durch die Schweizerische Nationalbank abgeschlossen werden. Anfangs April erscheint die 20er-Note und voraussichtlich im Oktober die 10er-Note. Bekanntlich sind die neuen Banknoten bedeutenden Schweizer Persönlichkeiten gewidmet, deren Wirken auf den Gebieten der Mathematik, der Naturwissenschaften, der Medizin und der Architektur national und international hohe Anerkennung gefunden hat. So gelangte bisher auf der 100er-Note (Ausgabe 1976) der Tessiner Francesco Borromini (1599-1667), auf der 500er-Note (Ausgabe 1977) der Berner Albrecht von Haller (1708-1777), auf der 1000er-Note (Ausgabe 1978) der Waadtländer Auguste Forel (1848-1931) und auf der 50er-Note (Ausgabe 1978) der Zürcher Konrad Gessner (1516-1565) zur Darstellung.

Auf der neuen 20er-Note ist der Genfer Geologe, Geophysiker und Meteorologe **Horace-Bénédict de Saussure** (1740-1799) abgebildet. Die de Saulxures, wie sie ursprünglich hießen, stammen aus der Lorraine und siedelten sich im 16. Jahrhundert infolge der Glaubenskämpfe in der Waadt an, wo sie ihren Namen anpassten. Ein Vorfahre von Horace-Bénédict de Saussure wurde 1635 Bürger von Genf. Aus der Familie stammen verschiedene anerkannte Genfer Gelehrte. De Saussure wurde 1740 in Conches (GE) geboren. Durch seine Eltern un-

Format 148 mm × 70 mm



Format 148 mm × 70 mm



terstützt, wendete sich sein Interesse zuerst der Botanik zu. Mit 18 Jahren machte er Bekanntschaft mit Albrecht von Haller, welcher damals als bernischer Salzdirektor in Roche die Salinen leitete. Unter seinem Einfluss betrieb er intensive botanische Studien. Das Sammeln von Pflanzen für Haller war offenbar das Hauptmotiv für seine erste Reise nach Chamonix, wo er mit der Alpenwelt in Berührung kam und von ihr gepackt wurde.

Seit 1762 lehrte de Saussure an der Genfer Akademie Philosophie und Naturwissenschaften. Mehr und mehr neigte sich sein Interesse der Geologie und der Erforschung der Alpen zu. Während dreissig Jahren durchstreifte er die Alpen in jeder Richtung. Seine Besteigung des Montblanc machte 1787 Epoche in der Geschichte der Wissenschaft und des Alpinismus. Die Beobachtungen, Erfahrungen und Ergebnisse seiner Expeditionen veröffentlichte er zwischen 1779 und 1796 in seinem bekanntesten Werk «Voyages dans les Alpes». De Saussure war Mitglied der bedeutendsten Akademien und Gelehrtengesellschaften Europas und Mitbegründer der Genfer Kunstgesellschaft. Er starb 1799 in Genf.

Das Hauptmotiv der **Vorderseite** ist das Bild de Saussures, in Tiefdruck, blau. Links, ebenfalls in Tiefdruck, ist das von Saussure erfundene Haarhygrometer dargestellt. Der mehrfarbige Offsetuntergrund deutet Schneekristalle an. Saussure hat ihre Metamorphose untersucht. Die drei Motive der **Rückseite** der 20er-Note erinnern an Saussures wissenschaftliche Expeditionen in den Alpen. Die Gebirgslandschaft, in Offsetdruck, stellt die Aiguille de Bellaval dar, die sich auf der Südwestseite des Montblanc erhebt. Sie ist einem Stich von C.G. Geissler im ersten Band der «Voyages dans les Alpes» entnommen. Die Bergsteigergruppe, in Tiefdruck, ist nach einem Stich von H.L'Evêque gestaltet. Dieser stellt Saussure, seinen Sohn und seine Führer bei der Ankunft auf dem Taculgletscher des Grand Géant dar, wo sie im Juli 1788 siebzehn Tage lang in Zelten wohnten. Das Ammonshorn, in Offsetdruck, symbolisiert Saussures Beziehung zur Paläontologie. Saussure erkannte an Versteinerungen, dass bestimmte Felsen aus Meeresablagerungen entstanden sind. Von diesem Motiv geht ein Netz mehrfarbiger Linien aus. Die vorherrschende Farbe der Rückseite ist blau.

Die Stellung der Auslandschweizer in der schweizerischen Arbeitslosenversicherung

Die Möglichkeit zu einer freiwilligen Arbeitslosenversicherung gibt es nicht. Trotzdem hat der Auslandschweizer nach seiner Rückkehr in die Schweiz unter gewissen Voraussetzungen im Falle von Arbeitslosigkeit Anspruch auf Taggelder. Um von den vorgesehenen Erleichterungen Gebrauch machen zu können, hat er jedoch zwei Dinge vorzukehren:

- Er muss möglichst schon im Ausland die nötigen Belege über seine Arbeitnehmertätigkeit, bzw. seine Ausbildung oder seine Familienverhältnisse beschaffen, damit er sich in der Schweiz auf eine der angeführten Sonderregelungen berufen kann (ohne Nachweis keine Privileierung!).
- Er hat sich im Falle von Arbeitslosigkeit sofort beim Arbeitsamt seines Wohnortes anzumelden. (Erst von da an kann ein Anspruch entstehen!). Im übrigen empfiehlt es sich, soweit möglich schon vor der Rückkehr in die Schweiz Kontakte zum Zwecke der Arbeitssuche aufzunehmen.

Das Arbeitsamt bestätigt die Arbeitslosigkeit, versucht den Arbeitslosen zu vermitteln und ist ihm gegebenenfalls auch sonst behilflich. Die Taggelder werden durch eine Arbeitslosenkasse ausgerichtet, welche der Versicherte grundsätzlich frei wählen kann.

Die rechtlichen Grundlagen und weitere Details sind auf der Botschaft zu erfahren.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Schweiz
Suisse
Svizzera

Sonderpostmarken
Timbres-poste spéciaux
Francobolli speciali

EUROPA CEPT 1979



Historischer Briefkasten aus Basel
Boîte aux lettres historique
de Bâle
Buca delle lettere storica
di Basilea



Alpine Relaisstation Jungfraujoch
Station relais alpine du Jung-
fraujoch
Ripetitore d'alta montagna dello
Jungfraujoch

Ausgabetag
Jour d'émission 30.4.1979
Giorno d'emissione

Format
Format
Formato

Entwürfe
Dessins Klaus Oberli, Bern
Disegni

Stahlstiche
Gravures Max Müller, Bern
Incisioni

Die Einfuhr ausländischer Banknoten im Gegenwert von mehr als 20000 Schweizerfranken pro Person und pro Quartal ist seit dem 24. Januar 1979 wieder frei.»

Abgabenbefreiung für Geschenksendungen

Geschenke im Gesamtwert von **höchstens 100 Schweizerfranken** (ausländischer Detailverkaufswert), die von im Ausland wohnhaften Privatpersonen an Privatpersonen in der Schweiz geschickt werden, sind von allen Einfuhrabgaben befreit. In den Zolldeklarationen und Transportpapieren sind die Geschenksendungen als solche zu bezeichnen.

Für die nachstehenden in Geschenksendungen enthaltenen Waren ist der Anspruch auf Abgabenbefreiung auf folgende Höchstmengen beschränkt, auch wenn ihr Wert unter Fr. 100.– liegt:

Waren:	Abgabenfreie Höchstmenge:
Tabakwaren	200 Zigaretten oder 250 gr Pfeifentabak oder 50 Zigarren, Stumpen und dergleichen
Alkoholische Getränke:	- bis 25° Alkohol 1 Liter - über 25° Alkohol 1/4 Liter Butter 500 Gramm

Von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen sind Waren, denen nach Art oder Menge nicht der Charakter von Ge-

schenksendungen zukommt, wie z.B. eigentliche Warenvorräte und Gegenstände, die üblicherweise nicht zum Privatgebrauch dienen.

Frisches und gefrorenes Fleisch von Tieren der Pferde-, Rinder-, Schaf-, Ziegen- und Schweinegattung jeder Herkunft sowie Schweinefleischwaren (Vollkonserven ausgenommen) aus Spanien, Portugal und Afrika sind zur Einfuhr verboten. Vorbehalten bleiben weitere seuchenpolizeilich bedingte Einfuhrverbote.

Schweizerische Zollverwaltung

Aufruf an die alten burgerlichen Familien von Rougemont



Die Gemeinde Rougemont bereitet sich vor, die 900 Jahre seines Bestehens im Jahre 1980 zu feiern.

Um es in würdiger Weise tun zu können, möchten wir die alten burgerlichen Familien unserer Berggemeinde ansprechen und zu unserer Feier einladen.

Die 24 Familien Allamand, Bertholet, Bouquet, Bovay, Breton, Buenoz, Cottier, Despland (S), Dubath, Duperrex (T), Henchoz, Hüser, Jaquillard, Loup, Mange, Michet, Platel, Raioux, Rayroud, Rossier, Saugy, Walther, Wehren und Yersin stellen die Geschlechter dar, die um 1500 in Rougemont ansässig waren. An Hand der Telefonbücher der ganzen Schweiz haben wir versucht, die Wohnadressen von Mitbürgern dieser Familien zu finden. An diese Adressen haben wir ein Rundschreiben und einen Fragebogen gesandt.

An alle unsere Mitbürger im Ausland richten wir den Aufruf, unverzüglich an «Secrétariat municipal», CH-1838 Rougemont, Informationen mitzuteilen, die uns ermöglichen, Sie zu erreichen. Falls Sie weitere Personen kennen, die nicht erreicht wurden, bitten wir Sie um deren Adressen.

Sollten Sie sich mit der Heimat Ihrer Vorfahren verbunden fühlen, freut es uns, von Ihnen zu hören. Programm, Informationen und Anmeldeformulare werden Ihnen rechtzeitig zugestellt.

Mit freundlichen Grüßen und auf Wiedersehen.

Für das Organisationskomitee:

René Saugy Charles-Ami Saugy
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Nationalratswahlen vom 21. Oktober 1979

Liebe Auslandschweizer,

das am 4. Dezember 1977 vom Schweizer Volk angenommene Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte sieht vor, dass die Kantone den Stimmberchtigten bis spätestens 10 Tage vor dem Wahltag einen vollständigen Satz aller Wahlzettel zustellen. Diese Frist musste aus organisatorischen und drucktechnischen Gründen kürzer angesetzt werden als jene für Volksabstimmungen, die 3 Wochen beträgt. Der Bundesrat wird in einem Kreisschreiben zu den Nationalratswahlen die Kantone ersuchen, das Stimmmaterial der Auslandschweizer so früh als möglich den Anwesenheitsgemeinden in der Schweiz zuzustellen.

Trotzdem möchten wir Ihnen sicherheitshalber empfehlen, einen allfälligen Heimatbesuch möglichst so zu planen, dass Sie zwischen dem 11. und 18. Oktober 1979 Ihre Anwesenheits- und oder Stimmgemeinde aufzusuchen und wählen können.

Mit freundlichen Grüßen Bundeskanzlei

Eidgenössische Abstimmungen 1979

21. Oktober, 2. Dezember

Schweiz
Suisse
Svizzera

Pro Patria 1979

Schweizer Schlösser Ausgabedag
Châteaux suisses Jour d'émission
Castelli svizzeri Giorno d'emissione
25. 5. 1979



Entwürfe
Dessins Anne Oertle, Winterthur
Disegni

Format
Format 33,4 x 28 mm
Formato